

Existenz einer Geschäftsordnung der Volkskammer durch die Verfassung geboten ist. Es wird wohl für selbstverständlich gehalten, daß deren Erlaß zu den Kompetenzen der Volkskammer gehört. Ihre Formulierung ist Aufgabe des Geschäftsordnungsausschusses (s. Rz. 14 zu Art. 61), der auch Zweifelsfragen vorzuklären haben dürfte.

- 6 2. Geschäftsordnungen seit 1967. Die Geschäftsordnung der Volkskammer vom 14.7.1967⁵ 6 wurde während der Wahlperiode der 5. Volkskammer in Anpassung an die Verfassung von 1968 durch eine neue Geschäftsordnung vom 12.5.1969 ersetzt. Wieder während einer Wahlperiode, diesmal der 6. Volkskammer, wurde diese Geschäftsordnung in Anpassung an die Verfassungsnovelle von 1974 durch die Geschäftsordnung vom 7.10.1974⁷ ersetzt. Sie gilt auch für die am 17.10.1976 gewählte 7. sowie die am 14.6.1981 gewählte 8. Volkskammer. Die Geschäftsordnung gilt also nicht nur für die Wahlperiode einer Volkskammer.

3. Bedeutung.

- 7 a) Bis zur Verfassungsnovelle von 1974. Auch unter der Geltung der Verfassung von 1968 ging die Bedeutung der Geschäftsordnung über die einer autonomen Satzung hinaus. Sie wiederholte eine Reihe von Sätzen aus der Verfassung, insbesondere die, welche die »prinzipielle staatsrechtliche Charakterisierung der Volkskammer als des obersten staatlichen Machtorgans der Deutschen Demokratischen Republik sowie des Staatsrates« betrafen (Otto Gotsche, Die Volkskammer - eine arbeitende Körperschaft). Außerdem interpretierte sie ebenfalls das Verhältnis dieser beiden Organe zueinander. Dabei war der Unterschied zu den Regelungen in den gleichlautenden Geschäftsordnungen von 1963 und 1967 nicht erheblich, nachdem die Verfassung von 1968 fast wörtlich Bestimmungen der Geschäftsordnung aufgenommen hatte (z. B. § 3 in Art. 66 a. F.). Außerdem ergänzten die Geschäftsordnungen die Verfassung durch Regelungen, die zwar in der Verfassung von 1949, aber nicht in der Verfassung von 1968 enthalten waren.
- 8 b) Nach der Verfassungsnovelle von 1974. Die gleichzeitig mit der Verfassungsnovelle von 1974 beschlossene Geschäftsordnung von 1974 wiederholt ebenfalls Sätze aus der Verfassung von 1968/1974, interpretiert diese indessen nicht mehr. Aber sie ergänzt die Verfassung, z. B. durch die Regelung über die Teilnahme der Nachfolgekandidaten als Mitglieder der Ausschüsse (§ 29 Abs. 2 a.a.O.) sowie über die Aufwandsentschädigung der Volkskammerabgeordneten und ihr Recht auf freie Fahrt auf öffentlichen Verkehrs mitteln (§ 45 a.a.O.). Die Regelung über den Beginn und die Beendigung der Rechte und Pflichten der Volkskammerabgeordneten in § 46 a.a.O. ist durch § 47 Wahlgesetz von 1976⁸ zum Gesetzesrecht geworden und gleichzeitig auf die Abgeordneten der örtlichen

5 Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. 7. 1967 (GBl. I S. 101).

6 Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 5. 1969 (GBl. I S. 21).

7 Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. 10. 1974 (GBl. I S. 469).

8 Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Wahlgesetz - vom 24. 6.1976 (GBl. I S. 301) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 28. 6.1979 (GBl. I S. 139).